

Niederschrift

über die

3. Sitzung des Gemeinderates

Teising

vom 09.05.2017

im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Hiebl Johann

Gemeinderatsmitglieder:

Auer Georg

Bachmaier Christian

Brückner Florian

Buchner Otto

Hochleitner Robert

Kahler Robert

Maier Stefan

Nützl Martin

Reischl Johann

Riedl Josef

Wache Sieglinde (anwesend ab TOP 2, ab 19:10 Uhr)

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Es fehlten folgende Mitglieder entschuldigt:

Donislreiter Thomas

Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

Frau Thanner, Pressevertreterin des Alt-Neuöttinger Anzeigers

Herr Jurina von der Planungsgruppe Straßer & Partner

Herr Müller von der Planungsgruppe Straßer & Partner

Teising, den 30.06.2017

Vorsitzender:

Schriftführer:



Johann Hiebl
1. Bürgermeister

Hechenberger

I. Öffentliche Sitzung

Nr. 22

Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.02.2017

Nr. 23

Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 14 „An der Blumenstraße“

Nr. 24

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14 „An der Blumenstraße“

Nr. 25

Vorlage der Jahresrechnung 2016 mit Rechenschaftsbericht

Nr. 26

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017

Nr. 27

Neufestsetzung der Fundtierpauschale zwischen der Gemeinde Teising und dem Tierschutzverein in den Landkreisen Altötting und Mühldorf e. V.

Nr. 28

Beschluss über die Weiterführung der Breitbandförderung im Rahmen der Bayer. Breitbandrichtlinie

Nr. 29

Verschiedenes

Nr. 30

Wünsche und Anträge

I. Öffentliche Sitzung

Bürgermeister Johann Hiebl eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Nr. 22

Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.02.2017

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.02.2017 ist den Gemeinderatsmitgliedern mit der Tagesordnung zugegangen.

Der Gemeinderat nimmt das Protokoll zur Kenntnis und genehmigt es ohne Einwendungen.

| | | |
|----------------------|----------------------|-----------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 9 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

Die Gemeinderatsmitglieder Florian Brückner und Robert Hochleitner haben an der Abstimmung nicht teilgenommen, weil sie bei dieser Sitzung nicht anwesend waren.

Nr. 23

Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 14 „An der Blumenstraße“

In der Gemeinderatssitzung vom 07.02.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 27.02.2017 bis 28.03.2017 statt.

Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 27.02.2017 bis 28.03.2017 statt. Insgesamt wurden 32 Fachstellen beteiligt.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

1. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn, Abteilung Forstamt vom 01.03.2017

Das Forstamt bedankt sich für die Beteiligung. Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen, es erfolgt deshalb keine Stellungnahme der Forstbehörde.

2. Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn, Abteilung Landwirtschaftsamt vom 08.03.2017

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn Bereich Landwirtschaft, bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Blumenstraße“.

Da aber noch verschiedene Baulücken vorhanden sind, wird angeregt diese bei künftigen Planungen für die Bebauung zu mobilisieren, um den Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering zu halten.

Der Gemeinderat nimmt diese Äußerung zur Kenntnis. Die vorhandenen Baulücken sind im Moment aus verschiedenen Gründen nicht zu mobilisieren, werden jedoch weiterhin als Innenentwicklungspotenziale im Auge behalten.

3. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein vom 08.03.2017

Belange des Staatlichen Bauamtes Traunstein werden nicht berührt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4. Stellungnahme der Stadt Altötting vom 08.03.2017

Die Stadt Altötting bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Planentwürfen bestehen seitens der Stadt Altötting keine Anregungen.

5. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 10.03.2017

Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Die Gemeinde Teising plant im Südwesten der Gemeinde an der Alten Bahnstraße einen Bebauungsplan aufzustellen, um weitere Wohnflächen zu schaffen. Der Planungsbereich ist ca. 2,6 ha groß. Ein Großteil der Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als Allgemeines Wohngebiet dargestellt, der westliche Teil des Plangebiets ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Planungsbereich grenzt im Osten an das bestehende Wohngebiet an der Blumenstraße, im Süden an die Alte Bahn Straße, im Westen an landwirtschaftliche Flächen sowie im Norden an die Verlängerung des Mittersteigs. Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern mit bis zu vier Wohneinheiten geschaffen werden.

Berührte Belange

Siedlungsstruktur

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen der Innenentwicklung und flächensparenden Siedlungsformen Vorrang eingeräumt werden (vgl. LEP 3.2 Z und RP 18 B II 1 G). Die Bebauung des Wohngebietes sollte deshalb abschnittsweise vom derzeit bestehenden Ortsrand nach Westen erfolgen.

Wir empfehlen der Gemeinde auf eine kompakte Siedlungsentwicklung hinzuwirken und zukünftig nach Möglichkeit Flächen im Innenbereich zu beanspruchen (vgl. LEP 3.2 Z).

Orts- und Landschaftsbild

Auf Grund der Ortsrandlage ist insbesondere auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung der geplanten Neubauten in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. LEP 7.1.1 G, RP 18 B II 3.1 Z). Den Belangen von Natur und Landschaft ist diesbezüglich in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Erneuerbare Energien

Die Hinweise zur Nutzung regenerativer Energien werden im Sinne des LEP-Ziels 6.2.1 und des Regionalplanziels (RP 18) B V 7.1 begrüßt, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Ergebnis

Die o.g. Bauleitplanung steht aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde bei Berücksichtigung der genannten Punkte den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Der Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Rechnung getragen. Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 10 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 1 Stimme |

6. Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Südostoberbayern vom 14.03.2017

Der Regionale Planungsverband äußert sich zu der vorliegenden Planung wie folgt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, siehe oben) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt diese Äußerung zur Kenntnis.

7. Stellungnahme der Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co.KG, Weserstraße 4, 84453 Mühldorf a. Inn vom 15.02.2017

Der oben genannte Träger äußert sich wie folgt:

Die Erdgasversorgung ist durch die im Zuge der Erschließung zu erstellenden Leitungsnetzte der KEN-IS sichergestellt.

Der Gemeinderat nimmt diese Äußerung zur Kenntnis.

8. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 16.03.2017

Der oben genannte Träger äußert sich wie folgt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich mittels Gestattungsvertrag gesicherte Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung,

Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.

- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Der Gemeinderat beschließt Folgendes:

Die Stellungnahme der Telekom wird im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimme |

9. Stellungnahme der Kreisheimatpflegerin Renate Heinrich vom 21.03.2017

Die Kreisheimatpflegerin Renate Heinrich äußert sich zur Planung wie folgt:

Der Gemeinderat Teising hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Blumenstraße“ beschlossen. Grundsätzlich ist dazu seitens der Kreisheimatpflege zu bemerken, dass eine vordringliche Heranziehung unbebauter innerörtlicher Flächen zu bevorzugen wäre, bzw. Ortsabrundungen vordringlich verfolgt werden sollten. Bau- und Bodendenkmäler sind in dem beplanten Gebiet nicht vorhanden, bzw. bislang nicht bekannt geworden. Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 werden deshalb nicht erhoben. Sollten bislang unbekannte Bodendenkmäler zutage treten, sind unverzüglich das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde/Kreisheimatpflege beim Landratsamt Altötting zu benachrichtigen. Es empfiehlt sich in diesem Fall auch die Benachrichtigung von Herrn Rudolf Roßgotterer als Vertreter der Heimatpflege, Heimatbund und Museum im Bereich Teising/Tüßling. Um die Berücksichtigung folgender Anregungen wird gebeten: Die Außenputze sind in hellen, unaufdringlichen Farben vorzunehmen, Holzverschalungen sind senkrecht und in natürlichen Holzfarben vorzusehen. Solar- oder Photovoltaikflächen müssen in die Dachfläche bündig eingebaut werden. Es ist empfehlenswert, nicht die gesamte Dachfläche mit technischen Anlagen zu bestücken, sondern mindestens einen Rand von 30 cm zu belassen.

Der Gemeinderat nimmt die Äußerungen der Kreisheimatpflegerin Renate Heinrich zur Kenntnis und beschließt die angesprochenen Anregungen nicht in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

10. Stellungnahme des Marktes Tüßling vom 23.03.2017

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass Tüßlinger Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Es werden daher keine Einwendungen oder Anregungen zum Bebauungsplan vorgetragen.

Der Gemeinderat nimmt diese Äußerung zur Kenntnis.

11. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 27.03.2017

1) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- entfällt -

2) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- entfällt -

3) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- entfällt –

4) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1) Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln. Gemäß Begründung zum Bebauungsplan werden Grundwasserstände von mehr als 3 m unter GOK angenommen.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.2) Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2.2 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

4.3) Abwasserentsorgung

4.3.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (vgl. §55, Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.3.2 Niederschlagswasser

Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) bzw. in das Grundwasser (TREN GW) sind einzuhalten.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraße).

4.4) Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis und wird die Anregungen für die weitere Planung berücksichtigen.

12. Stellungnahme der Bayernwerk AG, Netzcenter Eggenfelden vom 27.03.2017

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen.

Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG sind laut den Planunterlagen nicht betroffen. Die elektrische Erschließung der kommenden Bebauung lässt sich voraussichtlich aus unserer Bestehenden Trafostation Teising 9 (siehe Plan) durchführen.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125.

Damit die Kabelverlegearbeiten mit dem Beginn der Baumaßnahme koordiniert werden können, bitten wir Sie, Herrn Siegfried Mitteregger unter der Telefonnummer 08721/980-481 mindestens drei Monate vorher zu verständigen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk AG zur Kenntnis und wird die Anregungen für die weitere Planung berücksichtigen.

13. Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 29.03.2017

Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände.

Die stillgelegte Erdgashochdruckleitung wird auf Anweisung der Gemeinde Teising punktuell ausgebaut.

Die Freilegung der Gasleitung erledigt der jeweilige Bauherr. Die Montagearbeiten und Entsorgung werden von den Energienetzen Bayern durchgeführt (Abmachung erfolgte durch den Ersten Bürgermeister Hr. Hiebl, Hr. Wutz und Hr. Dichtl).

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG zur Kenntnis.

14. Stellungnahme des Gesundheitsamtes am Landratsamt Altötting vom 17.03.2017

Das Staatliche Gesundheitsamt gibt keine Äußerung ab.

15. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Altötting vom 23.03.2017

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Blumenstraße“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für eine abschließende Stellungnahme muss jedoch die Lage der Ausgleichsflächen und die dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und dargestellt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis und ist sich hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs bewusst, die notwendigen Maßnahmen zeitnah zu ergreifen.

16. Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Altötting vom 07.03.2017

Auf die Stellungnahme vom 24.01.2017 wird verwiesen. Demnach ist eine externe Begutachtung der Freileitung gem. 26. BImSchV und TA Lärm erforderlich.

Für weitere Auskünfte ist die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesnetzagentur, welche den Sicherheitsabstand für jede Funkanlage und jeden Standort festlegt, oder der Betreiber (möglicherweise TenneT TSO GmbH) um Stellungnahme zu bitten.

Es wurde eine Stellungnahme vom Betreiber der AlzCem eingeholt. Der Betreiber lässt derzeit ein Gutachten erstellen, das nach Fertigstellung der Gemeinde Teising zur Verfügung gestellt wird. Es ist voraussichtlich Ende Mai mit der endgültigen Fertigstellung des Gutachtens zu rechnen. Sobald der Gemeinde dieses Gutachten vorliegt wird auch die untere Immissionsschutzbehörde über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis und stellt fest, dass ein Gutachten durchgeführt wird und anschließend der unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt wird.

17. Stellungnahme der Abteilung 5 – Bauleitplanung am Landratsamt Altötting vom 28.03.2017

Stellungnahme des Sachgebiets 52 (Hochbau):

1. Zur Erzielung eines möglichst harmonischen Übergangs der bebauten Flächen in die freie Landschaft sollten Doppelhäuser und 4-Familienhäuser aufgrund ihres üblicherweise massiveren Erscheinungsbildes nicht am Ortsrand, sondern im Inneren des Baugebietes angeordnet werden.

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis, stellt jedoch fest, dass die Anordnung der Doppel- und 4-Familienhäuser aus planerischer Sicht bewusst so getroffen wurde und auch so beibehalten werden soll.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 10 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 1 Stimme |

2. Nachdem die BayBO seit geraumer Zeit keine Begriffsdefinition für ein Vollgeschoss mehr enthält, sollte bei neuen Bebauungsplänen auf eine Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse verzichtet werden. Eine Regelung der Gebäudehöhe über die Wandhöhe ist stattdessen völlig ausreichend. Allerdings müsste in der betreffenden textlichen Festsetzung noch klargestellt werden, dass unter der „seitlichen“ Wandhöhe die traufseitige Wandhöhe zu verstehen ist.

Ferner wird zur Vermeidung allzu großer Höhensprünge zwischen den einzelnen Gebäuden empfohlen, auch eine (traufseitige) Mindestwandhöhe festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt, die Regelung hinsichtlich der Vollgeschosse zu streichen. In der textlichen Festsetzung unter dem Punkt 2. wird die Formulierung „seitliche Wandhöhe“ in „traufseitige seitliche Wandhöhe“ geändert.

Als traufseitige Mindestwandhöhe wird ein Maß von 4,50 m festgesetzt, dies wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

3. In Festsetzung 3.3 sollte ergänzt werden, dass sich das für die Tiefe von Quergiebeln angegebene Maximalmaß auf den Vorsprung gegenüber der Außenwand des Gebäudes, nicht jedoch auf die Tiefe der Dachkonstruktion bezieht.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Regelung unter der textlichen Festsetzung 3.3 bezüglich Quergiebel geändert wird. Der Quergiebel soll mind. 0,50 m unterhalb des Firsts angeordnet werden. Die Tiefe des Quergiebels (Vorsprung gegenüber der Außenwand des Gebäudes) darf max. 1,50 m betragen. Dachüberstand am Quergiebel an Ortgang und Traufe max. 50 cm.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

4. Es wird empfohlen, noch nähere Regelungen bezüglich der Art der Dachdeckung zu treffen. „Kleinformatische Materialien“ könnten auch aus Kunststoff oder Pappe bestehen, was sich jedoch sehr negativ auf das Siedlungsbild auswirken würde.

Der Gemeinderat nimmt die Anmerkung zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, die Art der Dachdeckung näher zu definieren um Eindeckungen aus Kunststoff oder Pappe zu vermeiden. Die Bezeichnung unter dem Punkt 3.2 der textlichen Festsetzungen bezüglich der Dachdeckung soll von „kleinformatische Materialien“ in „kleinformatische Steinmaterialien“ geändert werden.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

5. Da Dachsolaranlagen in der Regel immer eine geringe Aufständigung aufweisen, wird empfohlen, die betreffende Festsetzung so umzuformulieren, dass derartige Anlagen parallel zur Dachfläche in einem Abstand von maximal 20 cm zu dieser (gemessen von OK Dachhaut bis OK Solaranlage) anzubringen sind.

Der Gemeinderat beschließt, die vorgeschlagene Änderung unter dem Punkt 3.6 der textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Die Formulierung unter dem Punkt 3.6 wird demzufolge folgendermaßen lauten: „Solarenergieanlagen sowie Sonnenkollektoren sind bis auf einen mind. 30 cm breiten Randstreifen auf der gesamten Dachfläche zulässig. Diese Anlagen sind parallel zur Dachfläche in einem Abstand von maximal 25 cm zur Dachfläche (gemessen von OK Dachhaut bis OK Solaranlage) anzubringen.“

| | | |
|----------------------|----------------------|-----------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 8 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 3 Stimmen |

6. Zur zulässigen Höhe von Garagengebäuden wird darauf hingewiesen, dass Garagen an oder in der Nähe von Grundstücksgrenzen nach Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO nur eine mittlere Wandhöhe von 3 m (ab natürlicher Geländeoberkante) aufweisen dürfen (betrifft Festsetzung 4.1). Ein Bezug der Wandhöhe auf die Fußbodenoberkante könnte daher bei derartigen Gebäuden zu Problemen führen.

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und beschließt folgende Änderung unter dem Punkt 4.1 der textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen:
Bezugspunkt für die seitliche Wandhöhe ist der fertige Fußboden des Wohnhauses + 0,30 m bzw. die Oberkante Fertigfußboden der Garage + 0,15 m. Bezugshöhe ist der nächstgelegene geplante Erschließungsbezugspunkt nach der Straßenerschließungsplanung, welche Bestandteil des Bebauungsplans ist. Die maximale Wandhöhe der Garage beträgt 2,85 m ab Oberkante fertiger Fußboden.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

7. Laut Punkt 5.4.1 der Begründung (Teil Umweltbericht) sind auch die Zufahrten wasserdurchlässig herzustellen. Eine diesbezügliche Ergänzung in Festsetzung 4.2 ist noch erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt die Anmerkung zur Kenntnis und beschließt bei den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt 4.2 den Zusatz „Grundstückszufahrten“ mit aufzunehmen.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

8. Da die Baufenster großflächig über die Grundstücke hinweggeführt wurden, sollten außerhalb der Bauräume keine Garagengebäude mehr zugelassen werden (Festsetzung 4.6).

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es ist aber bewusst so geplant und auch gewünscht, dass auf den Parzellen im Nordosten (unterhalb des Spielplatzes) sowie im Südosten (neben Blumenstraße 24) eine Garage außerhalb der Baugrenze errichtet werden kann, um diese Grundstücke baulich bestmöglich zu nutzen. Die Festsetzung unter Punkt 4.6 wird deshalb so geändert, sodass nur auf diesen beiden Parzellen eine Garage außerhalb der Baugrenzen zulässig ist. Hierfür sind Parzellennummern in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

9. Die Festsetzung 4.7 bezieht sich wohl auf kleinere Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen. Dies wäre noch entsprechend zu verdeutlichen. Außerdem ist die dort vorgesehene maximale Wandhöhe von 2,0 m sehr knapp bemessen. Eventuell könnte hier auch eine maximale Firsthöhe festgesetzt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und beschließt, die Festsetzung unter Punkt 4.7 wie folgt zu ändern: „Nebengebäude sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch innerhalb der festgesetzten Grünflächen. Je Grundstück ist 1 Nebengebäude mit einer Grundfläche von höchstens 12 qm und einer max. Firsthöhe von 2,70 m zulässig.“

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

10. In der vorgelegten Planfassung reichen die Baufenster an der Westseite bis unmittelbar an den Eingrünungstreifen heran.

Nachdem eine Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in unmittelbarem Anschluss an ein Gebäude aus Gründen der notwendigen Belichtung, des Bauunterhalts und der Gefahr durch Wurzeln entstehender Gebäudeschäden nicht möglich ist und darüber hinaus auch die nach dem AGBGB erforderlichen Grenzabstände von Gehölzen zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden müssen, wäre hier bei Ausnutzung des Bauraumes bis zur westlichen Baugrenze keine ausreichende Ortsrandeingrünung mehr möglich.

Der Gemeinderat nimmt die Anmerkung zur Kenntnis und beschließt, dass die westliche Baugrenze 3,0 m vom eingetragenen 5,0 m breiten Eingrünungstreifen abgerückt wird um hier Probleme zu vermeiden.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

11. Es wird empfohlen, zusätzliche Regelungen zur Höhe von nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Einfriedungen sowie ganz allgemein zu Art/Material von Einfriedungen zu treffen.

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und diskutiert über die Art und das Material von Einfriedungen. Hinsichtlich der Höhe der Einfriedungen zwischen den Grundstücken wird ein Maß von 1,50 m vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt, dass hinsichtlich der Art u. Material der Einfriedung zwischen den Grundstücken Hanichel, Holzlatten, Staketten, Maschendrahtzaun und Metallzäune zulässig sind. Nicht zulässig sind Kunststoff- und Betonwände und Betonelemente. Die Höhe der Einfriedungen wird allgemein auf max. 1,25 m festgesetzt, ausgenommen der Bereiche der Sichtfelder.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 10 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 2 Stimmen |

12. Notwendige Sichtfelder an Straßeneinmündungen sollten auch im inneren Bereich des Bebauungsplanes eingetragen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis. Es ist geplant, die Erschließungsstraße des Baugebiets als Tempo 30-Zone auszuweisen, sodass hier keine Sichtfelder notwendig sind.

Der Gemeinderat beschließt, keine zusätzlichen Sichtfelder im Bebauungsplan mit aufzunehmen.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 12 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

13. Die außerhalb des Baugebietes verlaufende Gashochdruckleitung der ESB sollte als zusätzliche Information in die Planzeichnung mit aufgenommen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis und beschließt, den Verlauf der Gashochdruckleitung der ESB in die Planzeichnung mit aufzunehmen.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 12 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

14. In Festsetzung 7.4 ist an zwei Stellen das Wort „beträgt“ jeweils durch „muss... betragen“ zu ersetzen, um eine verpflichtende Vorgabe zum Ausdruck zu bringen.

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und beschließt diese Formulierung nicht zu ändern, da auch die getroffene Formulierung die Verpflichtung ausreichend zum Ausdruck bringt.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 12 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

Stellungnahme des Sachgebiets 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)

1. Die Baufenster an der Westseite des Baugebietes reichen bis an die private Ortsrandeingrünung heran, was sowohl für die Entwicklung der Bäume und Sträucher als auch für den Bauunterhalt der Gebäude äußerst negativ wäre. Ein Abrücken der Baugrenze von der Ortsrandeingrünung wird für erforderlich gehalten. Auf Grund der breiten Bauzone ist dies auch problemlos.

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis. Es wird auf den Beschluss unter Nr. 10 der Stellungnahme des Sachgebiets 52 (Hochbau) verwiesen, in dem eine Verschiebung der westlichen Baugrenze um 3,0 m beschlossen wird.

2. Unter Punkt 7.2 der Grünordnung sollten nicht nur die Verwendung von Nadelgehölzen verboten werden, sondern auch die Pflanzung von streng geschnittenen Formhecken jeglicher Pflanzenart. Formhecken würden vor allem innerhalb der Ortsrandeingrünung massiv störend sein. Der Punkt 7.4, der die Ortsrandeingrünung festsetzt, gibt für einen Laien keine eindeutige Aussage.

Der Gemeinderat nimmt die Erläuterung zur Kenntnis und beschließt, unter Punkt 7.4 der textlichen Festsetzungen ein Verbot von streng geschnittenen Formhecken mit aufzunehmen.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 12 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

3. Um den Bauherren bei der Wahl von den Baum- und Gehölzarten eine Hilfestellung zu geben, sollte eine Liste von bevorzugten Baum- und Staucharten mit aufgenommen werden.

Der Gemeinderat beschließt, folgende Formulierung hinsichtlich der Wahl von den Baum- und Gehölzarten bezüglich der Ortsrandeingrünung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Berberitze, Hainbuche, Hasel, Liguster, Holz-Apfel, Trauben-Kirsche, Holz-Birne, Kreuzdorn, Alpen-Johannisbeere, Hunds-Rose, Essig-Rose, Hecht-Rose, Zimt-Rose, Bibernell-Rose, Wein-Rose, Schwarzer Holunder, Mehlbeere, Gemeiner Schneeball.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 12 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

Außerdem soll folgende Formulierung mit aufgenommen werden:

Zur Vermeidung einer Verschotterung der privaten Gärten wird beschlossen, die Gestaltung von Gärten und Vorgärten mit Kiesflächen im Bebauungsplan auszuschließen. Gemeint ist hier die Abdeckung des Bodens mit einer Kiesschicht (ca. 40 cm). Die Kiesschüttung wird dabei in der Regel auf einer Folie aufgebracht.

Dieses Vorgehen schädigt den Boden und das Grundwasser, lässt Insekten verhungern, das Kleinklima wird negativ beeinflusst, da keine Verdunstung durch Pflanzen mehr stattfinden kann. Diese Flächen sind auch für Niederschlagswasser keine Versickerungsflächen.

Nach einer kurzen Diskussion über das Thema Verschotterung der privaten Gärten fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die vorgeschlagene Formulierung der unteren Naturschutzbehörde soll nicht in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 10 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 2 Stimmen |

18. Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.04.2017

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.02.2017.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Der Gemeinderat nimmt die Äußerung der Vodafone Kabel Deutschland GmbH zur Kenntnis. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließungsplanung mitberücksichtigt.

Keine Stellungnahme wurde von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegeben:

- Staatl. Schulamt am Landratsamt Altötting
- Kreisjugendring am Landratsamt Altötting
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Bauernverband
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn

- Deutsche Post AG
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- Katholisches Pfarramt Burgkirchen am Wald
- Evang.-Lutherische Kirchengemeinde
- IHK für München und Oberbayern
- Gemeinde Polling
- Stadt Töging a. Inn

Nr. 24

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14 „An der Blumenstraße“

Der Gemeinderat beschließt, den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Blumenstraße“ nach Einarbeitung der im vorherigen Tagesordnungspunkt beschlossenen Änderungen zu billigen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 1 Stimme |

Nr. 25

Vorlage der Jahresrechnung 2016 mit Rechenschaftsbericht

Die Jahresrechnung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Dem Gemeinderat wird entsprechend Art. 102 Abs. 2 GO die Jahresrechnung 2016 mit dem Rechenschaftsbericht vorgelegt und vom Kämmerer Manfred Hechenberger erläutert.

Die Fragen des Gemeinderates zum Rechenschaftsbericht wurden vom Kämmerer der Gemeinde, Herrn Hechenberger, ausführlich beantwortet.

Zur Kenntnisnahme

Nr. 26

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017

Der Entwurf des Haushaltsplans wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zusammen mit der Sitzungseinladung zugesandt und vom Kämmerer Manfred Hechenberger erläutert.

Nach Abschluss der Beratung fasste der Gemeinderat nachfolgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt – vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde – die nachstehende Haushaltssatzung zu erlassen und den Haushaltsplan mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlussziffern aufzustellen:

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Teising folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.913.700 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 947.400 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **600.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (A) 300 v.H.

b) für sonstige Grundstücke (B) 300 v.H.

Gewerbsteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 11 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 1 Stimme |

Nr. 27

Neufestsetzung der Fundtierpauschale zwischen der Gemeinde Teising und dem Tierschutzverein in den Landkreisen Altötting und Mühldorf e. V.

Die Gemeinde Teising hat im Jahr 2011 mit dem Tierschutzverein in den Landkreisen Altötting und Mühldorf e.V. eine Fundtiervereinbarung abgeschlossen. Die Versorgung der Fundtiere ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde und wurde deshalb auf den Tierschutzverein übertragen. Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren aus dem Gebiet der Gemeinde Teising, die im Tierheim des Tierschutzvereins aufgenommen werden. Der Vertrag ist am 01. Januar 2012 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit von 5 Jahren, also bis zum 31.12.2017. Falls der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um 1 Jahr. Der Tierschutzverein erhält derzeit eine jährliche Pauschale in Höhe von 0,70 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer je Einwohner (Stand 31.12. des Vorjahres). Die Bürgermeister des Landkreises Altötting haben sich vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen kommunalen Gremiums in der Bürgermeisterdienstbesprechung am 23.03.2017 darauf verständigt, die Pauschale ab 01. Januar 2018 um 0,10 € auf 0,80 € je Einwohner zu erhöhen. Ab dem Jahr 2019 erhöht sich der Betrag jeweils um 0,05 € bis einschließlich zum Jahre 2022 bis auf einen Euro pro Einwohner.

Der Gemeinderat beschließt, die Verwahrung und Pflege von Fundtieren aus dem Gebiet der Gemeinde Teising weiterhin an den Tierschutzverein in den Landkreisen Altötting und Mühldorf e.V. zu übertragen. Der Gemeinderat stimmt einer Anpassung der Fundtierpauschale auf 0,80 € und einer weiteren Erhöhung um jeweils 0,05 € ab dem Jahr 2019 bis zum Jahre 2022 auf der Basis der Einwohnerzahlen zum Stand 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 12 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

Nr. 28

Beschluss über die Weiterführung der Breitbandförderung im Rahmen der Bayer. Breitbandrichtlinie

Die Breitbandförderung im Rahmen der Bayer. Breitbandrichtlinie soll weitergeführt werden. Bisher wurde eine Markterkundung über die Homepage der Gemeinde durchgeführt. Anschließend erfolgt die Festlegung der Erschließungsgebiete und der Erschließungsart. Hierzu wurde von Hr. Schießl (Breitbandberatung Bayern GmbH) die Karte vorbereitet (siehe Lageplan in der Anlage), welche den Ausbaustand darstellt. Demnach sind lediglich 15 Gebäude unterversorgt (< 30Mbit/sec).

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinde wie folgt:

- Zur Verbesserung der förderrechtlich nicht ausreichend versorgten 15 Anschlüsse wird laut Anlage ein Erschließungsgebiet festgelegt.
- Alle Anschlüsse sollen mit einem FTTB-Glasfaserzugang von mind. 100 MBit/s im Download geschaffen werden.
- Als Auswahlkriterien werden die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke mit 70 Prozent, die Höhe der Endkundenpreise mit 20 % Prozent und der früheste Zeitpunkt des Baubeginns mit 10 Prozent festgelegt.
- Als Sicherheit für die Gemeinde wird eine Bankbürgschaft in Höhe von 70 Prozent der Zuwendung festgelegt.

| | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| Abstimmungsergebnis: | Für den Beschluss: | 12 Stimmen |
| | Gegen den Beschluss: | 0 Stimmen |

Nr. 29 Verschiedenes

Polizeiliche Kriminalstatistik 2016 für den Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Altötting

Im Jahr 2016 wurden im Landkreis Altötting 4.528 Straftaten in der um die ausländerrechtlichen Delikte bereinigten Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. Das entspricht einer Zunahme um 3,6 %. Es wurden 159 Fälle mehr als im Vorjahr registriert. Die Aufklärungsquote beträgt 62,1 % und ging damit um 0,3 % zurück. Die Häufigkeitszahl (HZ) beträgt im Landkreis Altötting 4.174 (PP Oberbayern Süd: 4.167; Bayern: 4.785) und ist damit geringfügig gestiegen (+2,7 %). Erfreulicherweise zeigt sich ein erneuter Rückgang im Bereich der Straßenkriminalität um 9,3 %, bzw. 83 Fälle. Bei den Diebstählen insgesamt gab es nur geringfügige Veränderungen. Es wurden sieben Fälle mehr gezählt als im Jahr 2015. Weiter gab es Anstiege bei den Rohheitsdelikten auf 847 Fälle (+11,3 %) und bei den Rauschgiftdelikten auf 295 Fälle (+77,7 %). Im Bereich der Wohnungseinbrüche ist 2016 ein erfreulicher Rückgang auf 45 Fälle (-26,2 %) zu verzeichnen. Zuwanderer wurden im Landkreis Altötting insgesamt für 179 Straftaten als tatverdächtig registriert (davon 48 in Asylunterkünften). Am häufigsten wurden Rohheitsdelikte (88) begangen, davon 48 in Asylbewerberunterkünften.

Nähere Informationen sind auch erhältlich unter der nachgenannten Internetadresse der Homepage des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd:

<http://www.polizei.bayer.de/content/2/5/7/8/3/2/sicherheitsbericht2016.pdf>

Erteilung der Baugenehmigung für die Tribünenüberdachung bei der Sportanlage Teising

Mit Bescheid vom 04.04.2017 wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung einer Tribünenüberdachung auf dem Grundstück Fl. Nr. 838 der Gemarkung Teising (Sportanlage, Innstraße 5) erteilt.

Nach Rücksprache mit dem SV-Vorsitzenden Herrn Linderer wurde jedoch vereinbart, die Tribünenüberdachung nicht mehr vor dem 50-jährigen Sportvereinsjubiläum zu errichten.

Ausstattung für die Bauhofmitarbeiter zum Schachteinstieg

Bereits im letzten Jahr wurde ein Gaswarngerät für den Bauhof angeschafft, um einen sicheren Einstieg z. B. in den Pelletsbunker oder Kanalschächte zu gewährleisten. Nun wurde ein Dreibein angeschafft, um den Einstieg zusätzlich abzusichern. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 2.700,- €.

Die beiden Bauhofmitarbeiter wurden bereits hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung des Geräts geschult.

Sanierung des Lindenwegs

Die Sanierung des Lindenwegs ist zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen worden. Die letzten Arbeiten wurden erledigt, so wurde noch die Feinschicht aufgetragen und die Straßenbeleuchtung komplett installiert.

Erneuerung der EDV-Anlage

Die Erneuerung der EDV-Anlage wurde in Zusammenarbeit mit der Firma Komuna erfolgreich abgeschlossen. Es steht nun die Erneuerung der Telefonanlage an.

Nr. 30

Wünsche und Anträge

GRM Brückner spricht die Verkehrsführung des Radwegs vom Gartenweg auf die St2550 an. Das Verkehrsschild „Vorfahrt gewähren“ sollte ausgetauscht werden, weil es bereits komplett verblasst ist. Außerdem schlägt er vor, das Zusatzzeichen „Radfahrer kreuzen“ anzubringen sowie die entsprechende Gefahrenstelle rot einzufärben, um die Verkehrssicherheit der querenden Radfahrer somit zu erhöhen.

Bgm. Hiebl meint, dass man die Situation mit dem zuständigen Ansprechpartner der PI Altötting verkehrsrechtlich abklären sollte.

Außerdem möchte GRM Brückner, dass das Geschwindigkeitsmessgerät der Gemeinde an den bekannten problematischen Stellen wieder aufgestellt wird. Bgm. Hiebl steht dieser Maßnahme positiv gegenüber und wird das Messgerät zeitnah vom Bauhof aufstellen lassen.

GRM Reischl erkundigt sich nach dem neuesten Sachstand bezüglich der Hochwasserberechnungen für Teising. Bgm. Hiebl erwidert, dass es keine neuen Berechnungen gibt, außerdem war der Zeitungsbericht, den GRM Reischl in der Sitzung im Februar angesprochen hat, inhaltlich falsch. Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Fr. Schopka, hat sich herausgestellt, dass es keine neue Rechtsverordnung hinsichtlich der Hochwassergebiete geben wird.

GRM Bachmaier bringt vor, dass im Tannenweg die notwendigen Straßenausbesserungsarbeiten zeitnah erledigt werden sollten.

Außerdem schlägt er vor, für die Milchtankstelle Hecker ein Hinweisschild anzubringen, so wie es andere Gewerbetreibende auch haben. Bgm. Hiebl meint, dass die Milchtankstelle ausreichend beschildert ist in Form von Plakaten u. ä. Außerdem ist die Milchtankstelle nicht der Hauptbetrieb von Hr. Hecker, sodass er deshalb kein solches Schild bekommen soll.

Bgm. Hiebl spricht die Probleme mit Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Flurstraße (insbesondere beim Anwesen Mayringer, Flurstr. 2 b) an. Er möchte sich dafür einsetzen, hier eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu erwirken. Hierzu wird er sich mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der PI Altötting in Verbindung setzen und falls nötig, einen Ortstermin vereinbaren.